

**Hausarbeit im Öffentlichen Recht
Sommersemester 2018**

Am 17. September 2017 brachten drei Abgeordnete der Regierungsfractionen im Plenum des Bundestags folgenden Gesetzentwurf ein:

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.

(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach den §§ 2 und 3 befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer hat.

(3) Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

§ 2 Berichtspflicht

(1) Anbieter sozialer Netzwerke, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, sind verpflichtet, einen deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf ihren Plattformen mit den Angaben nach Absatz 2 halbjährlich zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage spätestens einen Monat nach Ende eines Halbjahres zu veröffentlichen.

(2) Der Bericht hat mindestens auf folgende Aspekte einzugehen ... (wird näher in hinreichend bestimmter Weise ausgeführt).

§ 3 Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte

(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Der Anbieter muss Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen.

(2) Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks

- 1. unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist,*
- 2. einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt;*
- 3. jeden rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; die Frist von sieben Tagen kann überschritten werden ... (es folgen näher definierte Umstände)*
- 4. den Beschwerdeführer und den Nutzer über jede Entscheidung unverzüglich informiert und seine Entscheidung ihnen gegenüber begründet.*

§ 4 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, und Rechtsphilosophie (Möllers)

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,

2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,

3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

(4) Will die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung darauf stützen, dass nicht entfernte oder nicht gesperrte Inhalte rechtswidrig im Sinne des § 1 Absatz 3 sind, muss sie über die Rechtswidrigkeit vorab eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Zuständig ist das Gericht, das über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet. Der Antrag auf Vorabentscheidung ist dem Gericht zusammen mit der Stellungnahme des sozialen Netzwerks zuzuleiten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und für die Verwaltungsbehörde bindend.

§ 5 Übergangsvorschriften

(1) Der Bericht nach § 2 wird erstmals für das erste Halbjahr 2018 fällig.

(2) Die Verfahren nach § 3 müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt sein. Erfüllt der Anbieter eines sozialen Netzwerkes die Voraussetzungen des § 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt, so müssen die Verfahren nach § 3 drei Monate nach diesem Zeitpunkt eingeführt sein.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzesentwurfs waren insgesamt 45 Abgeordnete im Bundestag anwesend. Zur Begründung des Gesetzesvorschlags verwies die Abgeordnete E auf eine Rede, die sie nicht vorlas, sondern vorher schriftlich zu Protokoll gegeben hatte. Ebenso verfuhr der Abgeordnete S und die Abgeordnete H, die den Gesetzesentwurf mittrugen. Der Gesetzesentwurf war zuvor im Bundesjustizministerium ausgearbeitet und im Bundeskabinett abgestimmt worden, woraufhin die einbringenden Abgeordneten ihn wortgleich übernommen hatten. Nach zweimaliger Lesung wurde das Gesetz mit 22 Ja-Stimmen zu 19 Nein-Stimmen verabschiedet. Die übrigen 4 anwesenden Abgeordneten enthielten sich. Der gesamte Vorgang ab Einbringung des Gesetzes nahm weniger als 120 Sekunden in Anspruch. Anschließend wurde das Gesetz dem Bundesrat zugeleitet und trat, nachdem dieser keinen Einspruch eingelegt hatte, nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Laut Begründung des Gesetzesentwurfs werde durch das Gesetz nichts verboten, was nicht ohnehin verboten sei. Stattdessen knüpfe das Gesetz an bestehende Straftatbestände an und verbessere deren Durchsetzung. Ein Problem in Hinblick auf die Meinungsfreiheit könne es daher von vornherein nicht geben. Auch überstiegen die den Betreibern sozialer Netzwerke durch das Gesetz aufgebürdeten Pflichten keinesfalls das ihnen wirtschaftlich Zumutbare. Sie selbst schufen mit dem für sie höchst profitablen Betrieb sozialer Netzwerke das Risiko, dass es in großem Umfang zu Rechtsverletzungen durch Äußerungen auf ihren Plattformen kommen könne. Sie seien daher für die Durchsetzung des Rechts in den von ihnen geschaffenen Kommunikationsräumen mitverantwortlich, auch wenn sie für die Äußerungen selbst nicht verantwortlich zeichneten.

Das junge Unternehmen BigCityBook möchte sich diesen „Eingriff in seine Grundrechte“ nicht gefallen lassen. Es ist in Dublin als Limited Liability Company registriert und unterhält von seinem Hauptverwaltungssitz in Irland und einigen regionalen Stellen in anderen europäischen Ländern seit vier Jahren ein über das Internet zugängliches Forum, über das junge dort registrierte Großstädter in ganz Europa von ihnen für wichtig gehaltene

Informationen miteinander teilen und öffentlich sichtbar machen können. Derzeit hat das Forum 1,5 Millionen registrierte Nutzende in Deutschland, wobei die Nutzerzahlen seit Eröffnung des Forums konstant steigen. Die Anteilseigner*innen der nicht börsennotierten Beschwerdeführerin sind zu 15 % Deutsche. Weitere 45 % des Unternehmens werden von französischen und irischen Staatsangehörigen gehalten.

Zur Begründung der im November 2017 formgerecht eingelegten Verfassungsbeschwerde trägt die Beschwerdeführerin vor, sie könne sich eine eigene Beschwerdestelle nicht leisten. Der Betrieb des Forums der Beschwerdeführerin werde daher durch das im Übrigen kompetenzwidrige Gesetz de facto unmöglich gemacht und zerstöre ihren Gewerbebetrieb, in den sie eben erst frisch investiert habe. Das Gesetz lasse die Bürger darüber im Dunkeln, in welche Grundrechte es eingreife. Auch sei völlig unklar, was mit „rechtswidrigen Inhalten“ gemeint sei. Schlussendlich sei es von Verfassung wegen der Beschwerdeführerin zu überlassen, welche Inhalte mithilfe ihres Forums veröffentlicht würden. Zu beachten sei jedenfalls, dass nicht nur sie, sondern auch die Forumnutzenden durch das Gesetz in ihren Äußerungen gemäßregelt würden. Hiergegen müsse sie als Betreiberin des Forums doch – schon allein aus geschäftsstrategischen Überlegungen – vorgehen können.

Begutachten Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

Bearbeitungshinweise:

1. Ein Verstoß gegen europarechtliche Vorschriften ist nicht zu prüfen. Soweit Sie zu einem Ergebnis gelangen, aufgrund dessen zu einzelnen durch im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen nicht Stellung genommen werden kann, sind diese Fragen gegebenenfalls hilfsgutachterlich zu erörtern. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Verstoß des Gesetzes gegen Art. 5 I GG. Die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften, deren Durchsetzung das NetzDG verbessern soll, ist zu unterstellen.

2. Unterstellen Sie in tatsächlicher Hinsicht, dass der in Deutschland erzielte Umsatz des Marktführers unter den sozialen Netzwerken im Jahr 2016 bei 1 Mrd € lag und dort in diesem Jahr 30 Millionen aktive Nutzende registriert waren. Unterstellen sie darüber hinaus, dass dieses Verhältnis von Umsatz und Nutzerzahl repräsentativ für alle Unternehmen der Branche ist. Unterstellen Sie einen finanziellen Aufwand für die Einhaltung der gesetzlichen Berichtspflichten von 50.000 € pro Bericht und einen Aufwand für die Einrichtung und Vorhaltung eines adäquaten Beschwerdesystems von 1 Million € einmalig und einer weiteren Million € jährlich für jedes Unternehmen, das der Regelung unterfällt. Unterstellen Sie auch, dass Benutzungsbedingungen sozialer Netzwerke in aller Regel die Löschung von Inhalten gestatten, sobald ein begründeter Zweifel an deren Rechtmäßigkeit besteht, und dass diese Vorgabe einer AGB-Kontrolle standhält.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein in vielen Stellen identisches Bundesgesetz im Oktober 2017 tatsächlich in Kraft getreten ist. Zu verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Aspekten dieses realen Gesetzes finden sich Stellungnahmen in den Printmedien und im Internet, erreichbar insbesondere über die Homepage des BMJV. Eine Übernahme dort angeführter Argumente kann und soll die Entwicklung einer schulmäßigen Prüfung und einer eigenen Argumentation zu dem fiktiven Gesetz nicht ersetzen. Die tatsächlichen Umstände, die der Bearbeitung zugrunde zu legen sind, sind allein die in diesem Sachverhalt geschilderten.

Formvorgaben und Abgabe:

Der Umfang der Hausarbeit darf ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Schlussversicherung 50.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten; je nach Formatierung 20-25 Seiten) nicht überschreiten. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. Im Fließtext nutzen Sie bitte eine Schriftgröße von 12 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,5, in den Fußnoten eine Schriftgröße von 10 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,0. Verwenden Sie normalen Zeichenabstand und Blocksatz. Bitte halten Sie rechts einen Rand von 4 cm ein sowie links, oben und unten jeweils 1,5 cm. Überschreitung der Zeichenbegrenzung kann zu Punktabzügen führen. Zur Kontrolle der Zeichenbegrenzung ist die Anforderung einer elektronischen Kopie der Hausarbeit vorbehalten.

Der Hausarbeit ist eine **Schlussversicherung** auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.“

Datum/Unterschrift“

Die Hausarbeit ist bis Montag, **16.4.2018**, im Sekretariat des Lehrstuhls (bitte Öffnungszeiten beachten!) oder per Post mit Poststempel spätestens vom **16.4.2018** einzureichen. Wenn Sie wünschen dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Allgemeiner Hinweis zu verfügbaren Online-Informationssystemen:

Aufgrund der angespannten Bibliothekssituation bittet uns die Fakultät, Sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, für die Bearbeitung auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität zu nutzen. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN [5] besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool [6] einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

[1] <https://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks>

[4] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>

[6] <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sv/sik/priv>